

## **Zulassung von Wahlwerbung im Rahmen der Landratswahl 2015 im öffentlichen Raum**

In Vorbereitung der Landratswahl 2015 legt die Stadt Bad Dübén auf der Grundlage der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bad Dübén (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24. Januar 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bad Dübén am 6. Februar 2008) hinsichtlich der Wahlwerbung folgendes fest:

### **1. Grundlagen**

Aufgrund § 3 Abs. 1 Punkt 8 der Sondernutzungssatzung bedürfen Wahlplakate und Wahlstände einer Erlaubnis. Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 18. Januar 2001 Beschluss Nummer 3-16-03 hat jegliche Wahlwerbung im Umkreis von 10 Metern um die Wahllokale zu unterbleiben.

### **2. Freigabe von öffentlichen Flächen**

Für das Anbringen/Aufstellen bzw. Befestigen von Wahlplakaten und Wahlwerbeträgern im Wahlgebiet sind

- alle Litfaßsäulen
- Gehwege an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie Gemeindestraßen
- jede zweite Laterne der Straßenbeleuchtung auf vorherigen Antrag bei der Stadtverwaltung, Bau- und Bürgeramt, Markt 11, 04849 Bad Dübén freigegeben.

### **3. Einschränkungen**

- Die Anzahl der Werbeauftragsteller/Plakatträger wird auf max. 25 Stück pro Partei/Wählervereinigung begrenzt, in den zu der Stadt gehörenden Stadtteilen Wellauene, Schnaditz, Tiefensee und der Ortschaft Brösen auf jeweils 5 Stück.
- Die Wahlplakate an Litfaßsäulen und auf Plakatträgern dürfen die Maximalgröße DIN A 1 nicht überschreiten.
- An Litfaßsäulen wird jeder Partei/Wählervereinigung 0,5 m<sup>2</sup> Werbefläche zugeteilt.
- Die Plakatierung an Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Bäumen, Brückengeländern und Schutzgeländern jeglicher Art ist zu unterlassen.
- Wahlplakatierung vor Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, vor Kirchen und Friedhöfen sowie im Umkreis von 10 Metern um die Wahllokale ist untersagt.
- Die Höhe der Anbringung von Werbeträgern an Lichtmasten im Gehwegbereich hat mindestens 2,20 Meter (gemessen ab Unterkante) zu betragen.
- Werbeträger dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.

### **4. Aufstellen/Anbringen und Beräumung der Wahlwerbung – Verantwortlichkeit**

Mit der Wahlwerbung darf ab dem 27. April 2015 begonnen werden. Für das Aufstellen/Anbringen und die Beräumung der Wahlwerbung sind die Parteien/Wählervereinigungen selbst verantwortlich. Wahlwerbeträger und Plakate sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag, durch die Parteien/Wählervereinigungen zu entfernen bzw. zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung des Termins wird die Beseitigung der Wahlwerbung als Ersatzvornahme durch die Stadtverwaltung Bad Dübén auf Kosten der jeweiligen Partei/Wählervereinigung veranlasst.

Bad Dübén, den 21.01.2015

*Astrid Münster*  
*Bürgermeisterin*

## **Standorte der Litfaßsäulen und öffentlichen Anschlagtafeln in der Stadt Bad Düben und den Stadtteilen**

### **Litfaßsäulen**

1. Bad Düben, Gustav-Adolf-Straße gegenüber Windmühlenweg
2. Bad Düben, Gustav-Adolf-Straße/Ecke Mühlstraße/Bitterfelder Straße
3. Bad Düben, OT Hammermühle, Paul-Kaiser-Straße/Ecke Lange Straße

### **Anschlagtafeln**

1. Stadtteil Wellaune, vor dem Bürgerhaus, Dorfstraße 41
2. Stadtteil Schnaditz, vor dem Bürgerhaus, Lindenallee 2
3. Stadtteil Tiefensee, Dorfstraße 8/Bäckerei Sommerfeld